



PersID \_\_\_\_\_

Name/Firma \_\_\_\_\_

Beteiligungsabzug nach § 77 StG Basel-Stadt  
Beteiligungsabzug nach Art. 69 und 70 DBG

### Wegleitung

#### § 77 StG BS Beteiligungsabzug

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

<sup>5</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- soweit der Veräusserungserlös die Gesteungskosten übersteigt;
- wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

#### I. Zusammensetzung der Beteiligungen und des Finanzierungsaufwandes

##### A: Anzahl der Titel

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genussscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilsscheine von Genossenschaften (AS).

##### B: Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind (§ 58 Abs. 3 StG BS).

##### C: Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das einbezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

##### E: Beteiligung in %

Spalte D × 100 : Spalte C

#### B: Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert ist nur bei Beteiligungen von weniger als 10% anzugeben.

Als Verkehrswert im Sinne von § 77 StG BS gilt der Kurswert oder der aufgrund der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert.

#### G: Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

#### G/7: Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven gilt die Summe der **steuerlich massgebenden Buchwerte** der Aktiven ohne allfällige Verlustvorräte und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind (§ 70 lit f StG BS).

#### M/7: Gesamter Finanzierungsaufwand gemäss Erfolgsrechnung

Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die aufgrund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenützte Skonto-Offerten von Lieferanten) gelten nicht als Finanzierungsaufwand.

#### II. Nettoertrag aus Beteiligungen und gesamter Nettoertrag

##### I: Bruttoertrag

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen im Sinne des StG BS darstellen, nämlich:

- ordentliche Gewinnausschüttungen, wie Dividenden auf Aktien und Partizipationsscheinen, Gewinnanteile auf GmbH-Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen usw.;
- ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
- verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisionen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leistungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn besteuert werden.

Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reingewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Bruttobetrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Nettobetrag. Sind im deklarierten Reingewinn noch zurück-erhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für

die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückerhaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

#### J: Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Gesteungskosten der Beteiligung.

#### L: Verwaltungsaufwand

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Beitrag von 5% des Ertrages nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Abschreibung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Abzug zu bringen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

#### M: Finanzierungsaufwand

Der auf die Beteiligungen entfallende Finanzierungsaufwand berechnet sich aufgrund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Spalte H).

#### N: Gewinn

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte 0 einzutragen.

#### N/6: Nettoertrag aus Beteiligungen

Summe N/1–N/5

#### O: Verlust

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einbezug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge).

#### III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer

##### Gesamter Reingewinn

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reingewinn.

Die auf drei Dezimalen berechnete, prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen.



26005111250000



### III. Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen von mind. 10%Anteil

(Kapitalgewinne, für welche der Beteiligungsabzug nach §77 Abs.5 StG Basel-Stadt und Art.70 Abs.4 DBG geltend gemacht wird)

Bezeichnung der veräusserten Beteiligung	Datum Erwerb	Datum Verkauf	CHF		CHF		CHF		CHF		CHF	
			P	Q	R	S	T	U	V	W	X	
			Veräusserungserlös netto	Massgebliche Gestehungskosten	Kapitalgewinn Spalte R-S	Anteil Verwaltungsaufwand (nach 5% Praxis)	Finanzierungsaufwand	Netto-Gewinn	Kapitalgewinne / Kapitalverluste			
1												
2												
3												
4												
5												
<b>Total</b>												

### IV. Berechnung der prozentualen Steuerermässigung (Beteiligungsabzug)

#### B. Beteiligungsabzug Kanton nach §77 StG BS

##### Nettoerträge aus Beteiligungen

a) aus massgebli. Beteiligungen CHF \_\_\_\_\_

b) Kapitalgewinne aus qualifizierten Beteiligungen CHF \_\_\_\_\_

**Total** CHF \_\_\_\_\_ × 100 = \_\_\_\_\_ %  
(auf 3 Dezimalen genau)

Steuerbarer Gesamt-Reingewinn (ohne Auslandsanteil/nach Verlustverrechnung) CHF \_\_\_\_\_

#### A. Direkte Bundessteuer nach Art.69 und 70 DBG

##### Nettoerträge aus Beteiligungen

a) aus massgebli. Beteiligungen CHF \_\_\_\_\_

b) Kapitalgewinne aus qualifizierten Beteiligungen CHF \_\_\_\_\_

**Total** CHF \_\_\_\_\_ × 100 = \_\_\_\_\_ %  
(auf 3 Dezimalen genau)

Steuerbarer Gesamt-Reingewinn (ohne Auslandsanteil/nach Verlustverrechnung) CHF \_\_\_\_\_



26005113250000

